
Einwohnergemeinde
Röschenz

Kommunales
Polizeireglement

Die Einwohnergemeindeversammlung von Röschenz erlässt, gestützt auf die § 42 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 25. September 1994, folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- A. Ordnung und Sicherheit
- B. Lokale Feiertage
- C. Sittenpolizei
- D. Allmend- und Flurpolizei, Verkehr
- E. Reklamewesen
- F. Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen, Dancing/Bars
- G. Organisation und Aufgaben der Ortspolizei
- H. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- I. Schlussbestimmungen

§ 2

Zuständigkeit

Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten.

II. Besondere Vorschriften

A. Ordnung und Sicherheit

§ 3

Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

¹Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln etc. sind nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

An Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen sind diese Arbeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

²Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

³An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten verboten (§ 5 Abs. lit. a des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 26. Sept. 1968).

⁴Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung vom 15. Dez. 1986).

§ 5

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Ruf- und Ventilationsanlagen und dergleichen ist nur gestattet, sofern sie ausserhalb des vorgesehenen oder zulässigen Wirkungskreises auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 6

Modellflug- und -fahrzeuge Modellflug- und -fahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen zu befürchten ist.

§ 7

Freizeitanlagen Der Betrieb von Freizeitanlagen (Minigolf, Bocciabahn, Sportanlagen und dergleichen) ist so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Der Gemeinderat kann für Freizeitanlagen Zeit- und Benützungsvorschriften erlassen.

§ 8

Lautsprecher im Freien Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur aus besonderen Gründen und mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9

Rauchbelästigung Das Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämpfen, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, ist verboten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Luftreinhaltung.

§ 10

Feuerwerk

Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 11

Ausbringen von Jauche und Klärschlamm

Das Ausbringen von Jauche und Klärschlamm ist in der Bauzone an Samstagen untersagt.

B. Lokale Feiertage

§ 12

Allerheiligen

Als lokaler Feiertag gilt Allerheiligen (1. November).
In Ergänzung zu § 4 Absatz 3 dieses Reglementes sind insbesondere, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten. Ausserdem gelten sinngemäss die Vorschriften von § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 26.9.1968.

C. Sittenpolizei

§ 13

Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

D. Allmend- und Flurpolizei, Verkehr

§ 14

Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 15

Schneeräumung

Die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf den Trottoirs haben die jeweiligen Anstösser vorzunehmen. Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Überhängende Äste

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern.

Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 17

Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer, Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter sind verpflichtet, beim Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 18

Beanspruchung von öffentlichen Plätzen und Strassen

¹Die Beanspruchung von öffentlichen Plätzen für Verkaufsstände, Ausstellungen und dergleichen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 19

Bankette

Auf den Feldern ist längs der Strasse ein 50 cm breiter Grasstreifen zu belassen.

§ 20

Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen.

§ 21

Fahrverbot auf Wiesen und Kulturland

Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen oder Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter.

§ 22

Reiten

Der Gemeinderat kann das Reiten im Land- und Forstwirtschaftsgebiet auf von ihm bezeichneten Wegen verbieten oder andere Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Wege und den Wald zu schonen. Die Reiterinnen oder Reiter haben auf Spaziergängerinnen oder Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

§ 23

Schlitteln

Das Schlitteln und Schlittschuhfahren ist nur ausserhalb der Verkehrswege erlaubt.

§ 24

Spielen, Rollschuh- fahren u. dergleichen

Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen, Rollschuhen und dergleichen sind überall dort gestattet, wo der öffentliche Verkehr nicht behindert wird, bzw. die übrigen Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden (Verkehrsregelverordnung Art. 50)

§ 25

Camping, Campingplätze

¹Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

²Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

E. Reklamewesen

§ 26

Bewilligung und Vergebung

¹Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

²Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund stellen.

F. Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen, Dancing-Bars, Open-Airs

§ 27

Bewilligungsverfahren

Gesuche um Bewilligungen für die Durchführung einer öffentlichen Tanz- oder Discoververanstaltung, Open-Airs, eines öffentlichen Preisjassens oder Preiskegelns sind von den Organisatoren oder von der Wirtsperson spätestens 20 Tage zum voraus beim Gemeinderat einzureichen.

§ 28

Verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars

Der Gemeinderat kann für Dancing-Bars verlängerte Öffnungszeiten gemäss § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959 bewilligen.

G. Organisation und Aufgabenbereich der Ortspolizei

§ 29

Pflichtenheft

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Ortspolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Ortspolizei sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

H. Verfahrens- und Strafbestand

§ 30

Bewilligungs-Kompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 31

Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung von Bewilligungen werden Gebühren verlangt. Diese sind im Gebührentarif festgelegt.

§ 32

Strafmass

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit einer Geldbusse gemäss kant. Gemeindegesetz bestraft.

²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 33

Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer

Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

§ 34

**Verfahren bei
Übertretungen**

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

§ 35

Rechtsmittel

Gegen alle Urteile des erwähnten Ausschusses kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das zuständige Strafgerichtspräsidium appelliert werden.

§ 36

Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu. Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 1'000.— für Uebertretungen dieses Reglementes aussprechen.

I. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Gleichzeitig wird das Orts- und Polizeireglement vom 19. Juni 1995 aufgehoben.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Mai 2000.

Namens des Gemeinderates
Präsidentin: Gemeindeschreiber:

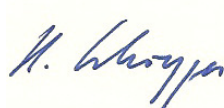
Vroni Karrer Heinz Schwyzer

Beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz am 15. Juni 2000.

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin: Gemeindeschreiber:



Vroni Karrer



Heinz Schwyzer

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 11. September 2000.